

RS UVS Kärnten 1997/04/28 KUVS-K1-102/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1997

Rechtssatz

Dem Wortlaut "nachweislich" im § 69 Abs 2 AVG kommt die Bedeutung zu, daß der Antragsteller die Beweislast bezüglich der Einhaltung der zweiwöchigen Frist zu tragen hat, innerhalb welcher vom Wiederaufnahmsgrund Kenntnis genommen wurde. (der Berufung wurde Folge gegeben)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at